

Nr. 4, August 2021

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Wir hoffen, Sie hatten schöne Sommerferien! Oder einfach schöne Ferien, denn einen richtigen Sommer suchten wir in der Schweiz in diesem Jahr ja bekanntlich vergebens. Wir hatten fast alles: Hagelgewitter, orkanartige Stürme und Überschwemmungen. Einzig die stabile Hochwetterlage mit den täglichen Sprüngen ins kühle Nass, den feinen Gelatis und den lauen Grillabenden fehlte.

Das Wetter spielte allerdings auf der ganzen Welt verrückt. In den USA herrschte der heisseste Monat seit Messbeginn, in Skandinavien war es warm wie am Mittelmeer und sogar in der Arktis wurden über 30 Grad gemessen. Die Frage, ob es sich hier um blosse Wetterextreme, die es in der Weltgeschichte schon immer gegeben hat, oder um die Folgen des Klimawandels handelt, liegt unweigerlich auf der Hand.

Fakt ist, dass Fragen der Nachhaltigkeit auch in der breiten Bevölkerung, sicher aber in Bundesbern, an Bedeutung gewinnen. Die fial hat gut daran getan, eine neue Kommission ins Leben zu rufen, die sich neben all den politischen Geschäften in diesem Bereich, mit den drei ständigen Themen Verpackung, Klima und Food Waste beschäftigt. Spannende Entwicklungsfelder, in welchen Innovationen sowie neue Technologien gefragt und ein branchenübergreifender Austausch besonders wertvoll sind.

Aber nicht nur das Wetter schlägt Kapriolen, auch die Corona-Pandemie hat mit der vierten Welle wieder an Fahrt aufgenommen und lässt die Wirtschaft erneut den Atem anhalten. Kann mit der Zauberformel 3G – geimpft, genesen oder getestet – die erneute Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden? Wir hoffen es! Denn auch wenn eine Erweiterung der Zertifikatspflicht für ungeimpfte Personen einschneidend werden könnte, gilt es doch, in erster Linie einen erneuten Lockdown zu verhindern.

Wir wünschen Ihnen allen einen wunderschönen Altwaiersommer, gepaart mit einem starken wirtschaftlichen Aufwind und viel positiver Energie!


Andrea Schafer
Stv. Geschäftsführerin

Bern, 30. August 2021

INHALT

AUSSENHANDEL	2
RAHMENABKOMMEN: «NADELSTICHE» - ODER «1 TAG OHNE KÄSEFREIHANDEL»	2
ÜBERGANGSWEISE BILATERALE ANWENDUNG DER REVIDIERTEN REGELN DES PEM-ÜBEREINKOMMENS	2
NEUES SYSTEM ZUR VORABREGISTRIERUNG FÜR EXPORTE NACH ÄGYPTEN	3
PRIVATRECHTLICHES AUSFUHRBEITRAGSREGIME	4
BESSERER INTERNATIONALER SCHUTZ FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN	4
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	5
VERNEHMLASSUNG MASSNAHMENPLAN «SAUBERES WASSER»	5
ZUCKERMARKT: PA.IV. BOURGEOIS: «STOPP DEM RUINÖSEN PREISDUMPING BEIM ZUCKER...»	5
EINHEITSSATZ FÜR DIE MEHRWERTSTEUER	5
UMSETZUNG DES INDIREKTEN GEGENVORSCHLAGS ZUR KVI	6
NACHHALTIGKEIT	7
EU CODE OF CONDUCT: SELBSTVERPFLICHTUNG ZU MEHR NACHHALTIGKEIT	7
ERNÄHRUNG	7
UNO ERNÄHRUNGSSYSTEMGIPFEL 2021: NATIONALER DIALOG	7
FORUM AKTIONSPLAN ERNÄHRUNG VOM 23. SEPTEMBER 2021	8
LEBENSMITTELRECHT- UND -SICHERHEIT	9
VERLÄNGERUNG GVO MORATORIUM	9
AGENDA UND DIVERSES	10
FBKPLUS 2022 FINDET NICHT STATT	10

Aussenhandel

Rahmenabkommen: «Nadelstiche» - oder «1 Tag ohne Käsefreihandel»

Oftmals wurde die fial in letzter Zeit gefragt, was der Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen für Auswirkungen habe. Keine unmittelbaren, war die Antwort, mittelfristig könne es aber zu Exportproblemen und «Nadelstichen» gegen die Schweiz kommen. Ein erster solcher Stich resp. ein Aufzeigen, wie es ohne bilaterale Verträge sein könnte, erfolgte am 1. Juli 2021 für den Käseexport.

Am Morgen des 1. Juli 2021 erreichte uns die Meldung, dass es bei der Verzollung von Käse zum Export in die EU zu Problemen komme. Die Schweiz wurde neu (und überraschend) im Zollltarif der EU als Drittland geführt und entsprechend ein Kontingentszollansatz von Euro 85.80 pro 100 kg respektive ein Ausserkontingentszollansatz von Euro 171.70 pro 100 kg berechnet.

Rasch war mit den Bundesbehörden klaggestellt, dass es sich eigentlich um ein technisches Versehen (oder eben einen ersten «Nadelstich») handeln musste, der zu korrigieren war. Immerhin basiert der Käsefreihandel auf den Bilateralen Verträgen I. Die Frage war lediglich, wie lange die Klarstellung und Korrektur dauern würde resp. wie lange die Machtdemonstration – so es denn eine solche war – unserer Nachbarn dauern würde.

Bereits am Vormittag reagierten die Europäischen Speditionsfirmen konsterniert und drückten ihre Hoffnung aus, dass bald «ein neuer Vertrag ausgehandelt werden könne». Ein grosses Speditionsunternehmen etwa schickte seinen Kunden eine E-Mail mit folgendem, gleichermaßen beängstigenden wie falschen Inhalt: «Wie wir heute Morgen schockierenderweise mitbekommen haben, hat der Schweizer Bundesrat gestern, 30.06.2021, beschlossen, die Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen (IFA) zwischen der EU und der Schweiz abzubrechen. Ohne dieses Rahmenabkommen wird die Modernisierung der laufenden Beziehungen unmöglich und die bestehenden bilateralen Abkommen werden hinfällig. Was bedeutet das für uns und für Sie? Ab

heute, den 01.07.2021, ist Käse aus der Schweiz zollpflichtig.»

In sehr enger Zusammenarbeit mit dem SECO und dem BLW konnte die Problematik schlussendlich rasch aufgeklärt werden. Um 19:30 abends war der EU-Zollltarif TARIC wieder korrigiert und der Käsefreihandel mit der Schweiz wieder hinterlegt.

Nichtsdestotrotz zeigte diese fasnachtszeitungswürdige Geschichte die Abhängigkeiten klar auf. Die Nerven der Schweizer Exporteure lagen einen Tag lang blank. Sehr rasch entstanden die wildesten Gerüchte und kam die Angst auf, dass die EU den Freihandel einfach aussetzen könnte. Eine unangenehme Erfahrung, welche hoffen lässt, dass die Schweiz mit der EU einen way of life zur nachhaltigen Bewahrung wenigstens der aktuellen Situation findet.

Übergangweise bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens

Die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens können ab dem 1. September 2021 gegenüber der EU, innerhalb der EFTA und im Rahmen der Freihandelsabkommen (FHA) mit Albanien angewendet werden, sowie ab dem 1. Oktober 2021 gegenüber Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. In den letzten Wochen fand ein intensiver Austausch zwischen der EU-Kommission und den Schweizer Behörden zu möglichen Lösungen für die Durchlässigkeit statt. Bisher allerdings erfolglos.

Algerien, Marokko und Tunesien lehnen das revidierte Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) nach wie vor ab. Da das revidierte Übereinkommen somit seit mehreren Jahren blockiert ist, hat die Mehrheit der Vertragsparteien, darunter die Schweiz, entschieden, die revidierten Regeln übergangweise bilateral anzuwenden. Das Parlament hat die Revision des PEM-Übereinkommens sowie seine übergangweise bilaterale Anwendung in der Frühjahrssession 2021 genehmigt. Da kein Referendum ergriffen wurde, sollen die revidierten Regeln bilateral mit der EU, innerhalb der EFTA und im Rahmen der Freihandelsabkommen angewendet werden.

delsabkommen (FHA) mit Albanien ab dem 1. September 2021 sowie mit Montenegro, Nordmazedonien und Serbien ab dem 1. Oktober 2021 formell in Kraft treten.

Die Anwendung der revidierten Regeln ist freiwillig. Das aktuelle PEM-Übereinkommen bleibt parallel zu den revidierten Regeln in Kraft. Damit werden zwei verschiedene Systeme zur Ursprungskumulation parallel funktionieren, allerdings ohne Interaktion zwischen beiden. Die erhoffte Durchlässigkeit zwischen dem aktuellen PEM-Übereinkommen und den revidierten Regeln, die in der Informationsnotiz des SECO vom 9. April 2021 erwähnt wurde, kann leider nicht zur Anwendung kommen. Es konnte mit der Europäischen Kommission keine Lösung gefunden werden, um diese «Durchlässigkeit» ab dem Inkrafttreten der revidierten Regeln zu gewährleisten. Die Schweiz und ihre EFTA-Partnerländer arbeiten zusammen mit der Europäischen Kommission daran, die Durchlässigkeit zuzulassen, damit die revidierten Regeln möglichst bald wirksam werden können. Ein genauer Zeitplan besteht allerdings noch nicht.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Lösung müssen Firmen, welche per 1. September 2021 auf die revidierten Regeln umstellen möchten, die korrekten Nachweise verwenden: Ursprungsnachweise müssen mangels Durchlässigkeit mit "Transitional Rules" gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für (Langzeit-) Lieferantenerklärungen im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen, mit denen ein Schweizer Lieferant seinem Schweizer Kunden den Ursprung bestätigt. Es ist unbedingt abzuklären, ob resp. nach welchen Regeln ein Kunde von Halbfabrikaten kumulieren will, damit die Erklärungen korrekt abgegeben werden.

Unternehmen, die Endprodukte direkt an Endkunden in der PEM-Zone liefern, sollten die Anwendung der revidierten Regeln genau prüfen, da diese deutlich liberaler sein können. Für einige Produkte wird die kumulative, doppelte Voraussetzung (Tarifsprung und Beschränkung auf 40 % des Ab-Werk-Preises des Produktes für den Wert der Vormaterialien) durch die Voraussetzung 50 % des Ab-Werk-Preises des Produktes für den Wert der Vormaterialien ODER des Tarifsprungs (alternativ) ersetzt.

Bei Zucker in einem Verarbeitungsprodukt ist sodann ein Gehalt an Drittlandzucker von 40 Prozent gemessen am Gewicht statt wie zuvor 30 Prozent gemessen am Ab-Werk-Preis des Endproduktes zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuckerwaren (HS 1704) und Schokolade (HS 1806). Hier bleibt der zulässige Gehalt unverändert.

Neues System zur Vorabregistrierung für Exporte nach Ägypten

Der ägyptische Zoll hat per Dekret Nr. 38 von 2021 ein neues, elektronisches System zur Vorabregistrierung von Sendungsinformationen eingeführt: das "Advanced Cargo Information System (ACI)". Das ACI wird ab dem 1. Oktober 2021 für alle, in ägyptischen Seehäfen eingehenden Sendungen, verbindlich sein.

Exporteure, welche Waren über den Seeweg nach Ägypten liefern, müssen sich neu vorgängig einmalig auf der online Plattform [CargoX](#) registrieren. Sobald eine Lieferung geplant ist, muss der Importeur die Daten anhand einer Proforma-Rechnung im neuen «National Single Window for Foreign Trade» (Nafeza) erfassen, woraufhin das System innerhalb von 48 Stunden eine ACID-Nummer generiert. Durch die Kommunikation des CargoX mit dem Nafeza wird diese Nummer beiden Parteien zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Handelsdokumente wie Rechnungen, Ursprungszeugnisse und Frachtpapiere müssen die ACID-Nummer enthalten. Lieferungen, welche ohne ACID-Nummer eintreffen, werden vom ägyptischen Zoll nicht abgefertigt sondern auf Kosten des Spediteurs oder seines Vertreters zurückgeschickt. Es ist daher wichtig, die Daten frühzeitig zu erfassen (Registrierung auf Nafeza und Hochladen der Dokumente mit der ACID-Nummer auf CargoX).

Die offiziellen Informationen der ägyptischen Behörden finden Sie auf der Nafeza Website: <https://www.nafeza.gov.eg/en>.

Zusätzlich hat Switzerland Global Enterprise unter dem nachfolgenden Link Informationen zusammengestellt: [Advanced Cargo Information \(ACI\) – Das müssen Sie als Exporteur wissen \(s-ge.com\)](#).

Privatrechtliches Ausfuhrbeitragsregime

Das erste Semester 2021 des privatrechtlichen Ausfuhrbeitragsregimes ist abgeschlossen. Es kam insbesondere im Milchsektor aufgrund der vorübergehenden Butterknappheit zu einigen neuen Veredelungsverkehrsgesuchen. Die Mengen waren gegenüber Vorjahr generell rückläufig.

LH – Der per 1.1.2019 in Ablösung des früheren Schoggigesetzes eingeführte privatrechtliche Rohstoffpreisausgleich zwischen den Getreide- und Milchproduzenten, den Verarbeitern der ersten Stufe sowie den Verarbeitern der zweiten Stufe ist zwar ein komplexes Projekt, funktioniert aber nach wie vor reibungslos. Der Mechanismus gleicht die Preise für Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffe für exportierte Lebensmittel an das EU-Preisniveau an; bei den Getreidegrundstoffen wird grundsätzlich 97.5% der berechneten Rohstoffpreisdifferenz ausgeglichen; bei den Milchgrundstoffen richtet sich der ausgeglichene Betrag nach den verfügbaren Mitteln, ist aber auf max. 25 Rappen pro kg Milch begrenzt.

Im ersten Halbjahr 2021 stützte die Milchbranche den Preis von Milchgrundstoffen in verarbeiteten Produkten mit insgesamt CHF 27.30 Mio. Die Summe der Stützung nahm im ersten Halbjahr gegenüber dem Vorjahr um 1,99 Mio. Franken zu, weil der Kürzungsfaktor 2021 bei 0 %, gegenüber 10 bzw. 18 % im Vorjahr lag. Die Summe der gestützten Menge MilCHF und Milcheiweiss ging 2021 gegenüber 2020 nochmals um rund 10 % zurück. Beide Jahre waren von Corona geprägt, was im Duty-Free-Geschäft deutliche Spuren hinterlassen hat.

Die Getreidebranche hat den Export von rund 18'400 Tonnen Getreidegrundstoffen (Vorjahr 19'500 Tonnen) mit gesamthaft CHF 8.3 Mio. (Vorjahr CHF 9.5 Mio.) unterstützt. Im Getreidesektor lag der mengenmässige Rückgang gegenüber Vorjahr zwar mit minus 5.55 % tiefer als im Milchsektor, insbesondere da es Produktgruppen (z.B. Fertigteige) gibt, die von der Pandemie profitieren konnten. Die Dauerbackwarenbranche aber ist besonders stark negativ von der Corona-Pandemie betroffen. Die Verbände der Getreideproduzenten und der Müller haben daher ge-

meinsam entschieden, im Sinne der Solidarität innerhalb der Wertschöpfungskette für die beiden Jahre 2021 und 2022 vorübergehend 100% (an Stelle der vertraglich vereinbarten 97.5 %) der Rohstoffpreisdifferenz auszugleichen.

Besserer internationaler Schutz für geografische Angaben

Schweizer Produzenten können künftig geografische Angaben mit einem einfachen Verfahren in zahlreichen Staaten gleichzeitig zum Schutz anmelden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2021 die Inkraftsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sowie der Ausführungserlasse per 1. Dezember 2021 beschlossen.

Das Parlament hat die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sowie die Änderung des Markenschutzgesetzes am 19. März 2021 genehmigt. Mit Hilfe des Lissaboner Systems können Schweizer Begünstigte von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf dem Staatsgebiet der Vertragsparteien einen hohen, zeitlich unbefristeten Schutz erwirken.

In den Ausführungsverordnungen werden insbesondere die Bedingungen für die internationale Registrierung der schweizerischen Bezeichnungen und die Annahme oder Verweigerung der Wirksamkeit ausländischer internationaler Registrierungen in der Schweiz festgelegt.

Die internationale Registrierung von schweizerischen Bezeichnungen sowie die Prüfung ausländischer internationaler Registrierungen durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) sind kostenlos. Dritte können beim IGE Widerspruch gegen die Wirksamkeit einer ausländischen internationalen Registrierung in der Schweiz einlegen.

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Vernehmlassung Massnahmenplan «sauberes Wasser»

Die Frist zur Vernehmlassung zum Massnahmenplan «sauberes Wasser» ist am 18. August 2021 abgelaufen. Die fial hat keine eigene Stellungnahme dazu eingereicht.

AS – Der Bundesrat hat Ende April 2021 den Massnahmenplan «Sauberes Wasser» vorgestellt und die Frist für eine Stellungnahme ist am 18. August 2021 abgelaufen ([vgl. fial-Letter 3/2021](#)).

Die fial hat die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» im Verlauf der parlamentarischen Diskussionen stets unterstützt und wird der Umsetzung nun auch den Rücken stärken.

Einzelne fial-Branchenverbände haben eine Stellungnahme eingereicht. Da die fial-Mitglieder keine gemeinsame Haltung dazu vertreten, hat die fial allerdings auf eine eigene Stellungnahme verzichtet.

Zuckermarkt: pa.lv. Bourgeois: «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker...»

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) hat sich Anfang Juli 2021 erneut mit der Vorlage beschäftigt und schliesst sich nun weitgehend dem Nationalrat an.

AS – Nachdem der Ständerat in der Sommersession der Minderheit der WAK-S gefolgt war und auf die Vorlage eingetreten ist, ging das Geschäft zur Vorberatung zurück in die WAK-S. Bevor die WAK-S die Detailbehandlung an die Hand genommen hatte, fanden verschiedene Anhörungen der betroffenen Kreise statt. Auf der Basis dieser Verhandlungen hat die WAK-S ihrem Rat nun beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, allerdings mit der Differenz, dass sie den Mindestgrenzschutz in Art. 19 des Landwirtschaftsgesetzes ebenso zeitlich begrenzen will wie die Einzelkulturbeiträge für die Zuckerrüben in Art. 54. Eine Minderheit lehnt die gesetzliche Regelung nach wie vor ab und hält eine Lösung auf Verordnungsstufe für angemessener.

Haltung der fial

Die fial lehnt einen Mindestgrenzschutz von 70 Franken pro Tonne sowie die gesetzliche Verankerung der Massnahmen nach wie vor ab. Sie unterstützt den Kompromissvorschlag des Bundesrats zur Weiterführung der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben von 2'100 Franken auf Verordnungsstufe und zur zusätzlichen Unterstützung des ökologischen Anbaus über Direktzahlungen ([vgl. fial-Letter 3/2021](#)).

Weiteres Vorgehen

Der Ständerat wird sich im Herbst mit dem Geschäft befassen und die fial wird den StänderätInnen im Vorfeld ihre Haltung dazu erneut zukommen lassen.

Einheitssatz für die Mehrwertsteuer

Anfang Juli hat sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) mit der Motion «Einheitssatz für die Mehrwertsteuer» befasst und beantragt ihrem Rat deren Ablehnung.

AS – Mit 8 zu 5 Stimmen beantragt die WAK-S, die Motion von Ständerat Caroni abzulehnen. Diese verlangt die Einführung eines Einheitssatzes bei der Mehrwertsteuer und die Abschaffung der meisten Steuerbefreiungen, was gemäss Caroni das Mehrwertsteuersystem tiefgreifend vereinfachen und den administrativen und finanziellen Aufwand bei der Verwaltung verringern würde.

Haltung der fial

Die fial lehnt die Motion ab und teilt die Haltung des Bundesrates. Die Motion würde zu höheren Preisen für Schweizer Nahrungsmittel führen und die Preisdifferenz zu ausländischen Produkten würde weiter zunehmen, was wiederum zu verstärktem Einkaufstourismus führt ([vgl. fial-Letter 3/2021](#)).

Weiteres Vorgehen

Der Ständerat wird sich in der Herbstsession mit der Vorlage befassen. Die fial wird den StänderätInnen im Vorfeld der Beratungen ihre Haltung zukommen lassen.

Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur KVI

Der Entwurf der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) ging im Frühling in die Vernehmlassung. Die fial hat eine Stellungnahme dazu eingereicht.

AS – Das Parlament hat im Sommer 2020 im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" beschlossen. Dieser Gegenvorschlag enthält zwei Regelungsbereiche:

- Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange
- Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in den Bereichen "Konfliktmineralien" und "Kinderarbeit".

Nachdem die Konzernverantwortungsinitiative im November 2020 am Ständemehr gescheitert war, trat automatisch der indirekte Gegenvorschlag in Kraft. Basierend darauf schickte der Bundesrat im April die Ausführungsbestimmungen zu den neuen Sorgfaltspflichten von Unternehmen in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 14. Juli 2021.

Eine Arbeitsgruppe der fial hat sich vertieft mit dem Entwurf beschäftigt und eine entsprechende Stellungnahme ausgearbeitet, die fristgerecht eingereicht wurde.

Basierend auf dem neu geltenden Obligationenrecht sieht die fial aus rechtlicher Sicht folgenden Klärungs- und/oder Änderungsbedarf:

Umsetzung von Art. 964quinquies Abs. 1 Ziff. 2 OR

Gemäss Gesetzeswortlaut müssen Unternehmen in ihrer Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie Produkte/Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt/erbracht worden sind.

Haltung der fial:

Gemäss Entwurf VSoTR Art. 1 lit. f. reichen auch bloss unternehmensexterne Hinweise oder Anhaltspunkte für das Vorliegen eines "begründeten Verdachts" bereits aus. Soweit nicht zusätzlich Glaubwürdigkeit oder Vertrauenswürdigkeit dieser Hinweise verlangt wird, ist diese Definition zu weit und unbestimmt gefasst und geht deutlich über den Gesetzestext hinaus.

Umsetzung von Art. 964quinquies Abs. 3 OR

Gemäss Gesetzeswortlaut legt der Bundesrat fest, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.

Haltung der fial:

Dass der Entwurf VSoTr in Art. 5 Abs. 2 nur die Stufe "Basic" des UNICEF Children's Rights in the Workplace Index als "geringes Risiko" zulässt, ist zu restriktiv. "Basic" umfasst u.a. auch Industriestaaten wie USA, Griechenland, usw., was zu einer überbordenden Anwendung der umfassenden Sorgfaltspflichten führt. Sinnvoller wäre, die Grenze bei einem höheren Score zu ziehen als bei Score 3.33 (Grenze Basic/Enhanced).

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette im Bereich Kinderarbeit

Haltung der fial:

Der Entwurf VSoTr Art. 8 i.V. mit Art. 7 sowie Art. 10 könnten schliessen lassen, dass im Bereich Kinderarbeit die umfassenden Sorgfaltspflichten über die gesamte Liefer- bzw. Wertschöpfungskette, also über alle Stufen hinweg anzuwenden seien. Z.B. der Verweis auf die Instrumente nach Entwurf VSoTr Art. 7 Abs. 2 (Konfliktmineralien und –metalle) in Art. 8 Abs. 2 suggeriert, dass (auch) im Bereich Kinderarbeit auf allen Stufen der vorgelagerten Lieferkette z.B. Kontrollen vor Ort durchzuführen sind (Art. 7 Abs. 2 lit. a.), was zu weit geht. Dies sollte jedoch aus Praktikabilitätsgründen und auch aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen eingeschränkt werden. Auf entfernteren Stufen der Lieferkette sind die zu treffenden Massnahmen zu reduzieren.

Nachhaltigkeit

EU Code of Conduct: Selbstverpflichtung zu mehr Nachhaltigkeit

Am 5. Juli 2021 stellte die EU Kommission gemeinsam mit Interessenvertretern der Branche den "EU Code of Conduct on responsible food business and marketing practices - a common aspirational path towards sustainable food systems" vor und präsentierte damit eines der ersten konkreten Ergebnisse der [EU Farm to Fork Strategy](#).

ML – Der [EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Geschäfts- und Vermarktungspraktiken im Lebensmittelbereich](#) ist ein **wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der EU**, die Verfügbarkeit gesunder und nachhaltiger Lebensmittel zu erhöhen und gleichzeitig den ökologischen Fussabdruck zu verringern. Der Kodex präsentiert sich als gemeinschaftliches Werk der Branche und der Politik: er wurde von der EU Kommission gemeinsam mit Verbänden und Unternehmen in der EU, unter aktiver Beteiligung anderer Interessengruppen, wie internationaler Organisationen, NGOs, Gewerkschaften erarbeitet. Verbände und Unternehmen des Lebensmittelsektors, die den Kodex unterzeichnen, verpflichten sich, ihren **Beitrag zu einem nachhaltigen Wandel zu beschleunigen und die festgelegten Ziele zu erreichen**.

Am Tag des Launch zählte der Kodex immerhin **bereits 65 Unterzeichner** (26 Lebensmittelhersteller, 14 Lebensmitteleinzelhändler, ein Unternehmen aus

dem Bereich der Lebensmitteldienstleistungen und 24 Verbände). Weitere EU-Verbände und Unternehmen des Lebensmittelsektors sind eingeladen, sich dem Verhaltenskodex anzuschliessen.

Das Kodex-System sieht zwei Stufen von Verpflichtungen vor: Für EU-Verbände gibt es eine Reihe von sieben Zielen, jeweils mit konkreten Vorgaben und indikativen Massnahmen. Übergeordnetes Ziel ist der Übergang und Wandel hin zu gesunden und nachhaltigen Konsummustern. Die Nachhaltigkeit der Lebensmittelbranche soll entlang der gesamten Wertschöpfungskette verbessert werden. Die Verbände sollten jährlich über ihre Fortschritte berichten.

Unternehmen bietet das System einen Rahmen, um Vorreiterrollen für **ehrgeizige gemeinsame, aber auch individuelle Verpflichtungen mit messbaren Ergebnissen** zu übernehmen. Die Verpflichtungen decken ein breites Spektrum von Bereichen ab – **vom Tierschutz über die Zuckerreduzierung bis hin zur Senkung der Treibhausgasemissionen** in ihrer gesamten Produktpalette. Auch die Unternehmen sollen jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Fortschritte bei der Nachhaltigkeit vorlegen.

Der von dem Kodex portierte Ansatz eines Multi-Stakeholder-Dialogs soll die Voraussetzungen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten schaffen und kann als Modell für einen weltweiten Wandel dienen. Im September 2021 soll er am UN-Gipfel zu Ernährungssystemen vorgestellt werden.

Ernährung

UNO Ernährungssystemgipfel 2021: Nationaler Dialog

Anfang Juli ist der Bericht der dritten Etappe des nationalen Dialogs zu Ernährungssystemen (Food Systems Summit, FSS) zur Vorbereitung des im September 2021 stattfindenden UNO Ernährungssystemgipfels erschienen.

LH - Anfang Juli wurde der Bericht der dritten Etappe des nationalen Multi-Stakeholder-Dialogs zu Ernährungssystemen in der Schweiz publiziert, der am 8. Juni 2021 stattfand. Der Bericht ist auf [Englisch](#) erschienen und wird demnächst auch auf Französisch und Deutsch auf der [Website des Bundesamtes für Landwirtschaft \(BLW\)](#) verfügbar sein.

Dieser dritten Etappe ging ein erster nationaler Workshop am 23. März 2021 voraus, bei dem mehr als 130 Teilnehmende die Herausforderungen ihrer Ernährungssysteme und konkrete Massnahmen zur Unterstützung ihrer Transformation diskutierten. L. Hirt, Geschäftsführer der fial, durfte an diesem interessanten Anlass die fial vertreten. Danach folgte eine Reihe von City Dialogues, die im Mai 2021 von den Städten Bellinzona, Basel, Genf, Lausanne und Zürich in Zusammenarbeit mit Helvetas Swiss Intercooperation organisiert wurden, um mögliche Lösungen auf lokaler Ebene zu diskutieren.

Die Berichte der City Dialogues sind in Englisch und in der Sprache, in der sie durchgeführt wurden, verfügbar: [Genf-Lausanne](#), [Bellinzona](#), und [Zürich-Basel](#). Der Bericht über die Veranstaltung am 23. März ist auf [Englisch](#), sowie auf [Französisch](#) und [Deutsch](#) verfügbar.

Die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen der drei Phasen des Dialogs sind in die Vorbereitungen für den Pre-Summit, der vom 26. bis 28. Juli 2021 stattgefunden hat, eingeflossen und werden schlussendlich in den UN-Gipfel zu Ernährungssystemen, der im September 2021 abgehalten wird, einfließen.

Forum Aktionsplan Ernährung vom 23. September 2021

Das vom BLV organisierte Forum zum Aktionsplan der Schweizer Ernährungsstrategie findet am 23. September 2021 von 9.00 – 15.15 Uhr statt. Themenpunkte sind das Monitoring von zugesetztem Zucker und Salz in gewissen Produkten (Erweiterung der Erklärung von Mailand), die Anpassung der Schweizer Lebensmittelpyramide und die Diskussion über die Schweizer Nährstoffreferenzwerte.

KK - In diesem Zusammenhang wurde auch der [Tätigkeitsbericht 2020](#) des Aktionsplans der Schweizer Ernährungsstrategie veröffentlicht. Der Tätigkeitsbericht enthält Stellungnahmen aus Industrie, öffentlicher Hand und von Konsumentenorganisationen und zeigt deren Bestrebungen im Rahmen der Ernährungsstrategie in 2020 auf. So gab es weitere konkrete Aktionsversprechen einzelner Unternehmen zur Verwendung des Nutri-Scores oder Verbesserung der Lebensmittelzusammensetzung und des Mahlzeitenangebots (actionsanté).

Aufgrund der COVID-19 Pandemie haben sich einige Aktionen verzögert. Zentral beschäftigen nach wie vor der Nutri-Score und die Erklärung von Mailand.

Folgende Themen wurden in den einzelnen Handlungsfeldern im letzten Jahr bearbeitet:

Handlungsfeld Information und Bildung:

- Etablierung von Nutri-Score in der Schweiz und Vorbereitung der internationalen Kooperation
- Vorbereitung der Kampagne zum «Internationalen Jahr Früchte und Gemüse 2021»
- Veröffentlichung der Broschüre zur Ernährung im Alter «Gesund essen – fit bleiben»
- App «MySwissFoodPyramid»
- Webseite www.kinderarandentisch.ch
- Aktualisierung und Erweiterung der Schweizer Nährwertdatenbank
- Verankerung des Leitfadens und der Checklisten für ausgewogene und nachhaltige Mittagessen in Tagesstrukturen und betreuten Mittagstischen zur Stärkung der Ernährungskompetenz von Entscheidungsträgern und Mitarbeitenden

Handlungsfeld Rahmenbedingungen

- Vorbereitungen für die Erweiterung der Erklärung von Mailand (neu Zuckerreduktion in Quarks und Milchmischgetränken sowie Salzreduktion in Suppen und Salatsaucen)
- Start Überarbeitung der Schweizer Qualitätsstandards für eine gesundheitsfördernde Gemeinschaftsgastronomie im Businessbereich

Handlungsfeld Koordination und Kooperation

- Miapas <https://kinder-im-gleichgewicht.ch/read/miapas>: Durchführung von zwei Resonanzgruppen-Sitzungen
- Durchführung des Dritten Forums zum Aktionsplan der Schweizer Ernährungsstrategie
- Leitung des 12. Treffens des European Salt Action Network (ESAN)
- Fortlaufende Aktualisierung der Plattform www.aktionsplanernaehrung.ch

Handlungsfeld Monitoring und Forschung

- Publikation Forschungsberichte zur technologischen Machbarkeit und sensorischen Analyse einer Zuckerreduktion in Frühstückscerealien und Joghurt
- Veröffentlichung Bericht Brotmonitoring zum Salzgehalt in gewerblichen und industriell hergestellten Broten
- Publikation EEK-Bericht: Neubewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Verzehr von

- Lebensmitteln aus bestimmten Lebensmittelgruppen und NCDs
- Publikation Ergebnisse der Online-Umfrage zu Ernährungsgewohnheiten in Zeiten von Corona
- Entwicklung eines für Erwachsene optimierten semiquantitativen Food Frequency Questionnaire für Ernährungsstudien in der Schweiz

Schweizer Ernährungsempfehlungen, die Erweiterung der **Erklärung von Mailand** (festlegen der konkreten Ziele für die neuen Produktgruppen), der Start der **Erhebung der Salzzufuhr** in der Schweiz, sowie die Publikation der **Portionengrößen** anhand der menuCH-Daten (Schweizer Ernährungsbulletin). Diese Themen werden auch in der fial Kommission Ernährung behandelt.

Der Tätigkeitsbericht enthält zudem einen **Ausblick über die Aktivitäten 2021** zu jedem der Handlungsfelder. Hervorzuheben sind die **Aktualisierung der**

Lebensmittelrecht- und -Sicherheit

Verlängerung GVO Moratorium

Am 30. Juni 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zuhanden des Parlaments über eine Verlängerung des Moratoriums für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Landwirtschaft um vier Jahre verabschiedet. Das Moratorium betrifft auch Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren.

KK - In der Schweiz dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) nur zu Forschungszwecken angebaut werden. Seit der Annahme einer entsprechenden Volksinitiative im Jahr 2005 gilt hierzulande ein Moratorium für die Verwendung von GVO in der Landwirtschaft. Das Parlament hat dieses Moratorium jetzt zum vierten Mal verlängert.

Es dürfen also auch in Zukunft in der Schweiz **GVO nur zu Forschungszwecken angebaut** und nicht in der Landwirtschaft verwendet werden. Laut bundesrätlicher Botschaft besteht weder seitens der Landwirtschaft noch bei den Konsumentinnen und Konsumenten ein Interesse daran, das Moratorium aufzuheben. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es zudem verfrüht, sämtliche Fragen zum Vollzug des Gentechnikgesetzes (GTG) umfassend zu regeln, insbesondere im Hinblick auf die neuen gentechnischen Verfahren.

Unter den neuen gentechnischen Verfahren wird eine Reihe von Techniken zusammengefasst, deren gemeinsamer Nenner die gezielte Veränderung des Ge-

noms ist. Mit diesen Verfahren ist es möglich, das Genom in einer Art und Weise zu verändern, dass mit den aktuellen Nachweismethoden im Produkt keine Rückschlüsse mehr auf die verwendete Technik möglich sind – zurück bleiben einzig Veränderungen des Erbguts, respektive Mutationen. Dies wird als **Genomeditierung** bezeichnet. Der 2012 publizierte Nachweis, dass sich eine in Bakterien natürlich vorkommende Genschere (das sogenannte CRISPR/Cas9-System) so umprogrammieren lässt, dass sie an einer bestimmten präzisen Stelle im Genom das Erbgut durchschneidet und die gewünschten Änderungen einfügt, hat zu einer rasanten Anwendung der Genomeditierung in allen Bereichen der Gentechnologie geführt.

Die fial stützt in ihrem im März 2021 veröffentlichten [Positionspapier](#) die Verlängerung des Moratoriums **unter der Voraussetzung, dass eben gerade diese Themen und offenen Fragen in den nächsten vier Jahren geklärt werden**. Sie fordert, dass die direkten und indirekten Risiken der GVO-Landwirtschaft untersucht und die Zulassung der Neuen Züchtungstechnologien (NZT) rechtlich eingeordnet werden.

Dies scheint nun auch geplant zu sein: Aus der Botschaft des Bundesrates geht hervor, dass die Dauer des Moratoriums für die Vertiefung des Wissens über die neuen gentechnischen Verfahren genutzt werden soll. Der Bundesrat werde zudem im Rahmen des Berichts in Erfüllung des [Postulats 20.4211](#) von Nationalrätin Isabelle Chevalley Antworten auf die noch offenen Fragen liefern und dabei auch auf die Entwicklungen in der EU eingehen

Agenda und Diverses

FBKplus 2022 findet nicht statt

Die FBKplus kann nicht wie geplant vom 23. bis 25. Januar 2022 stattfinden. Nach den Informationen des Veranstalters sind in der Branche die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie immer noch stark spürbar, was sich leider auch in den Anmeldezahlen zur FBKplus bemerkbar machte. Die Buchungen von

Standflächen liegen unter den Erwartungen und auch in Gesprächen ist eine wirtschaftlich motivierte Zurückhaltung deutlich spürbar. Vor dieser Ausgangslage sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Durchführung der FBKplus 2022 leider nicht gegeben. Die Absage ist die vernünftige Konsequenz, bis sich die Marktsituation erholt hat.

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)
Karola Krell (KK)
Andrea Schafer (AS)
Maren Langhorst (ML)
Nathalie Schneuwly (NS)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf